
Satzung

**des Kleintierzüchtervereins Arheilgen e.V.
Darmstadt - Arheilgen**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kleintierzüchterverein Arheilgen e.V. Er ist Nachfolger des im Jahre 1905 gegründeten nicht rechtsfähigen Vereins. Sitz des Vereins ist Darmstadt-Arheilgen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Kleintierzüchterverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Kleintierzucht innerhalb derjenigen Fachverbände, denen der Verein als Mitglied angehört.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Ausstellungen sowie der Förderung des Nachwuchses, die besonders gepflegt werden sollen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindliche Person werden. Über die Aufnahme, die schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür anzugeben. Aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen dürfen Aufnahmesuche nicht abgelehnt werden. Die Aufnahmegebühr wird jeweils vom Vorstand festgesetzt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben gleiche Rechte auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins, sowie auf Rat und Unterstützung in allen züchterischen Fragen, die in das Aufgabengebiet des Vereins fallen. Probleme, die mit einem Rechtsstreit zusammenhängen, fallen jedoch nicht hierunter. Die Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliederpflichten, insbesondere die Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessendes Vereins in jeder Weise zu wahren und zu fördern. Die Mitglieder haben Monatsbeiträge nach Maßgabe einer von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld, auch wenn der Verein die Beiträge erheben läßt und der Beitragsordnung entsprechend im Voraus, bis zum 1. April, fällig.

§ 6

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres nach Zahlung der bis dahin fälligen Beiträge zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitzuteilen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wegen Schädigung der Vereinsinteressen
- b) wegen unehrenhaften Handlungen
- c) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von einem Jahr, der trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurde.

Auf Antrag des Auszuschließenden hat dieser Anspruch auf Gehör durch den Vorstand vor Beschlußfassung. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Ausgeschlossenen steht binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Beschlusses, der durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist, das Recht des Einspruches zu. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche an den Verein und das Vereinsvermögen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind Satzung und Mitgliedskarte des Vereins zurückzugeben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Zu 1.: Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden, als seinem Stellvertreter,
- dem Rechner, dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer, dem Zuchtwart,
- einem Beisitzer

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vereinsmitglieder mit der Bearbeitung besonderer Sachgebiete zu betrauen.

Der Vorstand im Sinne des § 26. Abs.II ist der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, jedoch kann bei nur einem Wahlvorschlag die Wahl durch Handaufnahmen erfolgen. Wähler ist jedes bei der Wahl anwesende volljährige Mitglied: Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorstandes endet, soweit nicht Wiederwahl erfolgt, mit der Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Zu 2.:

Alljährlich im Monat Januar oder Februar findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierfür wie auch die Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Arheilger Post oder schriftliche Einladung bekanntgegeben werden.

Die Tagesordnung umfaßt mindestens folgende Punkt:

1. Vereinsbericht. Er ist schriftlich zu erstatten.
2. Kassenbericht. Ebenfalls schriftlich vorzulegen.
3. Erledigung von Anträgen.
4. Satzungsänderungen.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer.

In der Mitgliederversammlung ist ferner über solche Anträge abzustimmen, die ein Mitglied mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorstand einreicht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden:

- a) durch einen mit einer 3/4-Mehrheit gefaßten Beschluß des Gesamtvorstandes,
- b) durch einen schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Weise wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand auf Grund des vorliegenden Materials festgesetzt.

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied persönlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, jedoch ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von 3/4 Stimmen der Erschienenen notwendig. Die Wahlen der Vorstandsämter erfolgen geheim.

Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig. Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 7

Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein durch seine Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- 1.Rechner
1. Schriftführer

gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund eines in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von 4/5 der Mitglieder gestellt wird. Der Beschluß auf Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an BUND* die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Zuständig für die Auslegung der Satzungen ist im allgemeinen der Vorstand, in Streitfällen eine Mitgliederversammlung.

Die Satzung ist beschlossen worden in den Mitgliederversammlungen vom 21. Februar 1952, 24. Mai 1953 und vom 4. Juli 1953. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Darmstadt, den 29. Juli 1953

Satzungsänderungen laut Beschluß der Generalversammlung vom 11. Februar 1968 und vom 10. Oktober 1990

*BUND, Im Rheingarten7, D- 5300 Bonn 3